



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

25.02.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schäfer
Telefon: 492-2016
SchaeferM@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2020

Beratungsfolge

10.03.2021	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Bericht
17.03.2021	Hauptausschuss	Bericht
17.03.2021	Rat	Bericht

Bericht:

Die Stadtkämmerin hat im 2. Halbjahr 2020 die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	453.876 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge in Höhe von	24.976 Euro
• Minderaufwendungen in Höhe von	428.900 Euro
	<u>453.876 Euro</u>
2. Teilfinanzpläne	578.226 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehreinzahlungen / Mehrerträge in Höhe von	100.462 Euro
• Minderauszahlungen / Minderaufwendungen in Höhe von	477.764 Euro
	<u>578.226 Euro</u>

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

Die Deckung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen soll nach § 83 GO NRW im laufenden Jahr gewährleistet sein.

a) Mehraufwendungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge in den Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind, müssen auch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Mehraufwendungen, die im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes aufgefangen werden können, gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen in den Teilfinanzplänen. Auch hier können konsumtive Minderauszahlungen (Minderaufwendungen) oder Mehreinzahlungen (Mehrerträge) zur Deckung der Mehrauszahlungen herangezogen werden, sofern der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert wird (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW). Mehrauszahlungen, die im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes aufgefangen werden können, gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Dieser Bericht wird gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben.

I.V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW für das 2. Halbjahr 2020